

Philipp Linden

**Die Bekämpfung
von Urheberrechtsverletzungen
in Italien**



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 753

Zugl.: Diss., München, Univ., 2007

Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek
verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem
oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Daten-
verarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugs-
weiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2007

ISBN 978-3-8316-0733-4

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utz.de

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	I
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	IX
VORWORT	1
A. DAS ITALIENISCHE URHEBERRECHT	4
I. Einführung	4
1. Rechtsgrundlagen	4
2. Die <i>legge di diritto di autore</i> (Ida)	5
II. Aktuelle Entwicklungen im italienischen Urheberrecht	5
1. Die Entwicklung der letzten Jahre	5
2. Die <i>legge 18 agosto 2000, n. 248 („legge antipirateria“)</i>	9
3. Das <i>decreto legislativo 9 aprile 2003, n. 68</i>	10
a) Die Multimedia-Richtlinie 2001/29/EG	10
(1) Grundlagen	10
(2) Ziel der Richtlinie	11
(3) Regelungsinhalt	12
b) Die Regelungen des <i>decreto legislativo 9 aprile 2003, n. 68</i>	13
4. Decreto legislativo 9 aprile 2003, n. 70	14
5. Kodex zum gewerblichen Eigentum	15
6. Weitere aktuelle Änderungen	15
7. Decreto legislativo 16 marzo 2006, n. 140	16
a) Die Enforcement-Richtlinie 2004/48/EG	16
b) Die Regelungen des <i>decreto legislativo 16 marzo 2006, n. 140</i>	17
B. URHEBERRECHTE UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE IM ITALIENISCHEN RECHT	19
I. Urheberrechte	19
1. Schutzvoraussetzungen und Schutzgegenstand	19
a) Geschützte Werke	19
(1) Allgemeine Schutzvoraussetzungen	19
(2) Der Katalog des Art. 2 Ida	24
(3) Sammelwerke, Art. 3 Ida	30
(4) Bearbeitungen, Art. 4 Ida	31
(5) Amtliche Werke, Art. 5 Ida	32
(6) Besondere Werkarten	32
b) Rechteinhaber	34
(1) Entstehung des Schutzes	34
(2) Inhaber des Urheberrechts	34

(3) Mehrere Urheber	37
2. Rechte des Urhebers	43
a) Grundlagen	43
b) Urheberpersönlichkeitsrechte	44
(1) Grundlagen	44
(2) Recht auf Anerkennung der Urheberschaft	46
(3) Recht der Werkintegrität	47
(4) Recht auf Namensnennung	50
(5) Rückruf des Werks aus dem Handel	50
(6) Veröffentlichungsrecht	51
(7) Schutz der Persönlichkeitsrechte im Rahmen von Urheberrechtsverträgen	52
c) Verwertungsrechte	53
(1) Grundlagen	53
(2) Veröffentlichungsrecht, Art. 12 Abs. 1 Ida	53
(3) Umfassendes Verwertungsrecht, Art. 12 Abs. 2 Ida	54
(4) Ausschließliches Vervielfältigungsrecht, Art. 13 Ida	55
(5) Aufzeichnungsrecht, Art. 14 Ida	58
(6) Recht der öffentlichen Vorführung, Darbietung oder des Vortrags, Art. 15 Ida	58
(7) Recht der öffentlichen Wiedergabe, Art. 16 Ida	61
(8) Verbreitungsrecht	64
(9) Bearbeitungsrecht, Art. 18 Abs. 2 Ida	67
(10) Vermiet- und Verleihrecht, Art. 18 ^{bis} Ida	68
(11) Ausstellungsrecht	70
(12) Auf Träger aufgenommene Werke	70
(13) Besondere Regelungen für Computerprogramme und Datenbanken	72
(14) Folgerecht, Art. 144 Ida	72
d) Schranken der Verwertungsrechte	73
(1) Grundlagen	73
(2) Technisch erforderliche, flüchtige Vervielfältigungen	76
(3) Artikel in Zeitungen oder Zeitschriften	77
(4) Privater Gebrauch	78
(5) Verleih durch öffentliche Bibliotheken oder Schallplattensammlungen	93
(6) Zitatrecht	94
(7) Ephemerale Aufzeichnungen	95
(8) Allgemeine Vorschriften	96
(9) Weitere Schranken der Ida	97
e) Schutzdauer	99
f) Übertragung von Urheberrechten	100
(1) Grundsatz der freien Übertragbarkeit	100
(2) Schriftform, Art. 110 Ida	101
(3) Verlags- und Aufführungsverträge	102
(4) Andere Übertragungen	103
(5) Zwangsvollstreckung, Konkurs und Enteignung	104

(6) Rechtsnachfolge von Todes wegen	105
g) Verwertungsgesellschaften	106
(1) SIAE	106
(2) IMAIE	111
(3) Weitere Vereinigungen	112
h) Die urheberrechtlichen Ausschüsse	113
II. Verwandte Schutzrechte	114
1. Einführung	114
a) Entwicklung der verwandten Schutzrechte	114
b) Allgemeine Voraussetzungen	115
c) Inhabervermutung des Art. 99 ^{bis} lda	115
2. Hersteller von Ton- und Bildträgern	116
(1) Tonträgerhersteller	116
(2) Filmhersteller	119
3. Sendeunternehmen	120
4. Ausübende Künstler	122
5. Sonstige geschützte Leistungen	126
a) Einfache Fotografien	126
b) Recht am eigenen Bild	127
c) Titelschutz, Rubrienschutz, Nachrichtenschutz und ähnlicher wettbewerblicher Schutz	128
d) Zuvor unveröffentlichte Werke und kritische oder wissenschaftliche Ausgaben gemeinfreier Werke	130
e) Briefwechsel	130
f) Entwürfe von Theaterszenen, Entwürfe für Arbeiten des Ingenieurwesens	131
g) Hersteller von Datenbanken	131
6. Kabelweiterleitung	132
7. Schranken	132
C. ZIVILRECHTLICHE ANSPRÜCHE BEI RECHTSVERLETZUNGEN	134
I. Allgemeine Voraussetzungen	134
1. Rechtsverletzung	134
a) Grundlagen	134
b) Typische Fälle von Rechtsverletzungen	135
(1) <i>Plagio</i>	136
(2) <i>Contraffazione</i>	141
(3) Fälschungen	142
c) Verletzte Rechte	143
(1) Verletzung von Verwertungsrechten	143
(2) Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten	145
(3) Verletzung von Leistungsschutzrechten	147
(4) Verletzung sonstiger Rechte	148
d) Rechtsverletzungen im Internet	149
2. Aktivlegitimation/Anspruchsinhaber	150
a) Grundsätze	150
b) Die Regelung des Art. 167 lda	151

(1) Berechtigter Besitz der Verwertungsrechte	151
(2) Vertretung der Rechteinhaber	153
c) Aktivlegitimation der SIAE	153
3. Passivlegitimation/Anspruchsgegner	154
a) Grundsatz	154
b) Haftung mehrerer	155
c) Sorgfalts- und Prüfungspflichten	155
d) Kopierläden	157
e) Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen im Internet	157
II. Feststellungs- und Unterlassungsklage	161
1. Feststellung	161
2. Unterlassung	162
3. Zwangsgelder bei Nichtbefolgen der Unterlassungsanordnung	163
4. Ersatzmaßnahmen bei unverschuldeten Rechtsverletzungen	164
III. Ersatz- und Entschädigungsansprüche	165
1. Schadensersatz	165
a) Der allgemeine deliktische Schadensersatzanspruch	165
(1) Handlung und Rechtsgutsverletzung (<i>danno ingiusto</i>)	165
(2) Haftungsbegründende Kausalität	166
(3) Besondere Verantwortlichkeiten und Gefährdungshaftung	167
(4) Haftung mehrerer Verursacher	168
(5) Rechtswidrigkeit	168
(6) Verschulden	168
b) Die Voraussetzungen des Art. 158 Ida	169
(1) Haftungsbegründende Kausalität / Zurechnung	170
(2) Verschulden	170
c) Unverschuldet Rechtsverletzungen	172
(1) Keine Anwendbarkeit des Art. 158 Ida auf unverschuldeten Rechtsverletzungen	172
(2) Beteiligung mehrerer	173
(3) Ansatz der Enforcement-Richtlinie	174
d) Schadensberechnung	175
(1) Allgemeine Grundsätze der Schadensberechnung	175
(2) Schadensberechnung im Urheberrecht	184
2. Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung	203
a) Voraussetzungen	203
b) Rechtsfolge	204
c) Subsidiarität	205
d) Anwendbarkeit im Urheberrecht	206
(1) Unverschuldet Rechtsverletzungen	207
(2) Betrag der Entschädigung	208
(3) Schuldhafte Rechtsverletzungen	209
3. Geschäftsführung ohne Auftrag	210
a) Grundlagen	210
b) Anspruch bei Urheberrechtsverletzungen	211
4. Besitzrechtliche Ansprüche	212

5. Zusammenfassung	214
a) Kritik	214
b) Art. 41 ff. TRIPS	215
c) Neuere Lösungsansätze	216
(1) <i>Danno emergente</i>	216
(2) Berücksichtigung von Abschreckungsgesichtspunkten	217
d) Umsetzung der Enforcement-Richtlinie	218
IV. Beseitigungs- und Vernichtungsansprüche	219
1. Grundlagen	219
2. Voraussetzungen und Durchführung der Maßnahmen	220
3. Beschränkungen und Ausnahmen	220
4. Vorübergehender Rückruf aus Vertriebswegen	222
5. Zusprechung	222
6. Gegenstände Dritter	224
7. Ersatzmaßnahmen der Enforcement-Richtlinie	224
V. Ansprüche auf Auskunft und Vorlage von Dokumenten	226
1. Die Vorgaben der Enforcement-Richtlinie	226
2. Die Situation vor dem <i>decreto legislativo 16 marzo 2006, n. 140</i>	228
a) Regelungen der Ida zur Vorlage von Dokumenten	228
b) Vorlage von Dokumenten im Zivilprozess	229
c) Die Vorgaben der Art. 41 ff. TRIPS und das italienische Recht	231
(1) Anforderungen der Art. 43 Abs. 1 und 47 TRIPS	231
(2) Umsetzung in Italien	231
3. Die Neuregelungen der Art. 156 ^{bis} und 156 ^{ter} Ida	234
a) Der Vorlageanspruch des Art. 156 ^{bis} Ida	234
b) Der Auskunftsanspruch des Art. 156 ^{ter} Ida	235
(1) Auskunftsverpflichtete und Inhalt der Auskunft	236
(2) Verfahren der Auskunftserteilung	237
c) Bewertung	237
VI. Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung	239
1. Grundlagen	239
2. Voraussetzungen	239
3. Art und Umfang der Veröffentlichung	240
4. Veröffentlichung ohne Anordnung	241
VII. Wettbewerbsrechtliche Ansprüche	242
VIII. Vertragliche Haftung	244
IX. Verjährung	244
D. DURCHSETZUNG DER ANSPRÜCHE	245
I. Zivilgerichtliches Hauptverfahren	246
1. Grundlagen des Italienischen Prozessrechts	246
a) Übersicht über das italienische Gerichtssystem	246
(1) <i>Giudice di Pace</i>	246
(2) <i>Tribunale</i>	246
(3) <i>Corte d'appello</i>	247

(4) <i>Corte di Cassazione</i>	247
b) Einleitung und Ablauf des gerichtlichen Verfahrens.....	247
2. Klagevoraussetzungen	248
a) Rechtsweg	248
b) Internationale Zuständigkeit.....	248
c) Nationale Zuständigkeit.....	249
(1) Sachliche Zuständigkeit.....	249
(2) Örtliche Zuständigkeit	250
d) Rechtsschutzbedürfnis	253
e) Notwendige Streitgenossen	254
3. Die Beteiligung des Urhebers am Verfahren.....	254
4. Urheberrechtliche Klagen	255
5. Beweisrecht.....	256
a) Grundsätze	256
b) Im Urheberrecht	257
c) Beweisantritt	259
d) Die einzelnen Beweismittel	260
(1) Sachverständige	260
(2) Augenschein.....	261
(3) Urkunden	261
(4) Zeugen.....	262
(5) Auskunft	263
6. Prozess- und sonstige Kosten	263
7. Rechtsmittel	264
a) Berufung.....	264
b) Rechtsbeschwerde	264
II. Einstweiliger Rechtsschutz	266
1. Einführung	266
a) Die Vorgaben der Enforcement-Richtlinie	266
(1) Beweissicherungsmaßnahmen	267
(2) Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen	268
b) Die Maßnahmen der Ida vor dem <i>decreto legislativo 16 marzo 2006, n. 140</i>	268
2. Allgemeine Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes	269
a) <i>Fumus boni iuris</i>	270
b) <i>Periculum in mora</i>	271
3. Die einzelnen Anordnungen im Urheberrecht	273
a) Regelungs- und Sicherungsmaßnahmen	273
(1) Beschlagnahme	273
(2) Unterlassungsverfügungen.....	279
b) Beweissicherungsmaßnahmen	287
(1) Beschreibung, Begutachtung und Feststellung.....	287
(2) Allgemeine Beweissicherungsmaßnahmen.....	289
c) Sonderfall der Beschreibungen und Beschlagnahmen bei Dritten	292
d) Weitere atypische Anordnungen	293
e) Administratives Verbot öffentlicher Darbietungen und Aufführungen	294

f)	Veröffentlichung der Anordnung.....	295
4.	Verfahren.....	295
a)	Anwendbarkeit der Art. 669 ^{bis} ff. cpc im Urheberrecht.....	296
b)	Zuständigkeit	297
(1)	Örtliche Zuständigkeit	298
(2)	Sachliche Zuständigkeit.....	298
c)	Verfahrensablauf.....	299
(1)	Regelungs- und Beschlagnahmeanordnungen	299
(2)	Beweissicherungsmaßnahmen	300
(3)	Sonderregelungen für Beschreibungen	301
d)	Entscheidung.....	301
(1)	Sicherheitsleistung	302
(2)	Aufhebung oder Änderung der Anordnung.....	302
e)	Frist zur Erhebung der Hauptsacheklage.....	303
(1)	Regelungs- und Beschlagnahmeanordnungen	303
(2)	Beweissicherungsmaßnahmen	305
f)	Außenkrafttreten	307
5.	Rechtsmittel	308
6.	Durchsetzung der einstweiligen Maßnahmen	309
III.	Schiedsverfahren.....	310
1.	Schiedsverfahren im Urheberrecht.....	310
2.	Obligatorischer Schlichtungsversuch	311
E.	STRAF- UND BUßGELDVORSCHRIFTEN	313
I.	Die urheberrechtlichen Straf- und Bußgeldregelungen	313
II.	Bekämpfung der Internetpiraterie	314
F.	TECHNISCHE SCHUTZMAßNAHMEN UND INFORMATIONEN ZUR RECHTEWAHRNEHMUNG	316
I.	Technische Schutzsysteme	316
1.	Der rechtliche Schutz technischer Schutzsysteme.....	316
2.	Situation in Italien vor dem <i>decreto legislativo 9 aprile, n. 68</i>	318
3.	Vorgaben der Multimedia-Richtlinie	318
4.	Die Regelung des Art. 102 ^{quater} Ida.....	319
5.	Technische Schutzmaßnahmen und „freie Nutzungen“	321
a)	Vorgaben der Multimedia-Richtlinie	321
b)	Die Regelungen des Art. 71 ^{quinquies} Ida.....	322
(1)	Öffentliche Sicherheit, Verwaltungs-, Parlaments- und Gerichtsverfahren	322
(2)	Besondere Schrankenregelungen	323
(3)	On-Demand-Dienste	324
c)	Spezialfall Privatkopie	325
(1)	Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 4 MRL	325
(2)	Art. 71 ^{sexies} Ida	327
(3)	Durchsetzung der Privatkopie für den einzelnen Nutzer	328

II. Informationen für die Rechtewahrnehmung	329
1. Entwicklung der Informationen für die Rechtewahrnehmung	329
2. Die Entwicklung des Rechtsschutzes und die Vorgaben der Multimedia-Richtlinie	330
3. Die Regelung des Art. 102 ^{quinquies} Ida	331
III. Rechtschutz der technischen Schutzmaßnahmen und der Informationen zur Rechtewahrnehmung	332
1. Vorgaben der Multimedia-Richtlinie	332
a) Technische Schutzmaßnahmen.....	332
b) Informationen zur Rechtswahrnehmung.....	333
2. Schutz technischer Schutzmaßnahmen und der Informationen zur Rechtewahrnehmung.....	333
a) Straf- und Bußgeldvorschriften.....	334
(1) Strafvorschriften.....	334
(2) Bußgeldvorschriften (<i>sanzioni amministrative</i>).....	336
b) Zivilrechtliche Folgen.....	337
G. VERHALTENSKODIZES.....	340
LITERATURVERZEICHNIS.....	342
ENTSCHEIDUNGSVERZEICHNIS.....	356

Vorwort

Ein Spaziergang durch die Straßen Roms führt nicht nur vorbei an einer schier unerschöpflichen Zahl kultureller Schätze, sondern zeigt auch die für diese Stadt so typische Schönheit im Detail des alltäglichen Lebens in einer Mischung aus Gelassenheit, Natürlichkeit und Geschäftstüchtigkeit. Noch vor wenigen Jahren gehörten hierzu auch eine nicht unerhebliche Anzahl von Straßenverkäufern, die in einer für den deutschen Betrachter unbekannten Art auf ausgebreiteten Tüchern nicht nur Taschen, Gürtel und ähnliche Accessoires italienischer Edelmarken zu günstigsten Preisen, sondern in gleicher Weise auch selbstgebrannte CD-Kopien nahezu sämtlicher aktueller Musik-Titel anboten. Zumeist gekennzeichnet als „fac-simile“-Exemplare zu „illustrativen Zwecken“ sind diese Kopien mit farbigen Covers ausgestattet und kosteten in der Regel, allerdings durchaus verhandelbar, LIT 10.000 bzw. später EUR 5,00. Der Erwerb derartiger Raubkopien war für viele Italiener eine tatsächliche Alternative zu originalen Musik-CDs, die inzwischen nicht selten um die EUR 20,00 kosten. Teilweise ging der „Service“ der Händler soweit, auf Bestellung innerhalb kurzer Zeit auch Sonderwünsche zu erfüllen und entsprechende Exemplare zu besorgen.

Zwar ist der Erfolg dieses Phänomens sicherlich zu großen Teilen der berühmten italienischen *furbizia* geschuldet, jener Schlitzohrigkeit, als unkorrekt empfundene Lebenssituationen mit List und Tücke zu umgehen, die je nach Standpunkt als Nationallaster oder Nationaltugend angesehen wird. Eine in dieser Hinsicht romantische Anschauung dieser Situation geht aber zumeist fehl. Die mehrheitlich afrikanischen Händler sind weitgehend bandenmäßig organisiert. Das Sortiment ist größtenteils identisch, die Kopien werden zentral hergestellt und über ganz Rom und in verschiedenen anderen italienischen Städten verbreitet. Angesichts dieser Situation nicht verwunderlich erscheint die Tatsache, dass der insgesamt durch Piraterie verursachte Schaden in Italien erheblich ist. Allein im Jahre 2001 betrug er laut einer vom *American Chamber of Commerce* in Italien in Auftrag gegebenen Studie, die alle wesentlichen Sektoren von Musik, Film, Software, Mode und anderen verbreiteten Gütern umfasste, EUR 4,2 Mrd.¹. Dabei entstand allein im Musikmarkt ein Schaden in Höhe von EUR 120 Mio. Im Jahr 2002 wurden über 2,1 Mio. illegale CDs beschlagnahmt, eine nochmalige Steigerung von 74% gegenüber 2001. Mit Hunderten von Straßenverkäufern verdiente sich die Stadt Rom dabei den zweifelhaften Titel der Europäischen Pirateriehauptstadt². Da diese

¹ Siehe *Comunicato Stampa FPM* v. 17.06.2003, abrufbar unter www.fimi.it/detttaglio_documento.asp?id=367&idtipo_documento=3.

² Vgl. „*Contraffazione musicale e abusivismo: ancora grave il fenomeno in Italia. Roma capitale europea della pirateria*“, www.dirittodautore.it/news.asp?mode=4&IDNews=1268.

Händler gerade in beliebten Stadtteilen an fast jeder Ecke zu finden waren, drängt sich die Frage auf, ob es hier an rechtlichen Handhaben oder nur an deren Durchsetzung mangelte. Von Zeit zu Zeit war zu beobachten, dass die jeweiligen Verkäufer beim Nahen einer Polizeistreife ein etwaiges Verkaufsgespräch mit einem kurzen „aspetta!“ („Warte!“) unterbrachen, ihre Tücher zusammenklappten, ohne sich jedoch ansonsten vom Fleck zu bewegen. Nachdem die Beamten den so kaum unkenntlich gemachten Stand passiert hatten, in der Regel ohne merklich Notiz von dem dort offensichtlich betriebenen Geschäft zu nehmen, wurde der Verkauf fortgesetzt. Den Verkäufern war die Illegalität ihres Handelns offenbar ebenso bewusst wie den Polizisten, abgesehen von der allenfalls formalen Unterbrechung der Verkaufstätigkeit schien dies aber keine weiteren Folgen zu haben.

Ein weiteres Problem des Urheberrechts, mit dem sich auch das italienische Recht auseinander zu setzen hat, ist die immer weiter fortschreitende Dematerialisierung der Werknutzung, so dass die Unterscheidung zwischen dem materiellen Träger (sog. *corpus mechanicum*) und dem Geisteswerk selbst als Immateriagut (sog. *corpus mysticum*) mehr und mehr in den Mittelpunkt rückt³. Die neuen digitalen Technologien ermöglichen einerseits eine einfachere und weitere Verbreitung urheberrechtlich geschützter Inhalte, andererseits verschwimmt aber die Grenze zwischen professioneller unternehmerischer Nutzung und der Nutzung durch Private zunehmend⁴. So hat sich eine neue Form der Verbreitung entwickelt, die zwar nicht primär Gewinnzwecken dient, sondern unter Privatleuten, z.B. über *peer-to-peer filesharing*-Systeme, erfolgt, die aber aufgrund ihres Umfang in Konkurrenz zu der unternehmerischen Auswertung treten kann und als *pirateria altruistica* bezeichnet wird⁵. Daneben kommt aufgrund der Komplexität digitaler Kommunikationsnetze den Maßnahmen im Vorfeld von Rechtsverletzungen, wie insbesondere technischen Schutzsystemen und Informationen zur Rechtewahrnehmung, eine erhebliche Bedeutung bei der Gewährleistung der Wirksamkeit und Durchsetzung der Urheberrechte zu⁶. Die erforderliche Neudeinition der Grenzen zwischen dem wirksamen Schutz der Rechteinhaber, dem freien Umlauf der Kulturgüter und der individuellen Freiheit stellt dabei die entscheidende Herausforderung dar⁷.

Die Neuregelungen, die das italienische Urheberrecht in den letzten Jahren durchlaufen hat, scheinen allerdings erste Wirkungen zu zeigen. Zwar fiel im Jahr 2003 die Zahl der beschlagnahmten CDs im Vergleich zu 2002 um 41%

³ Vgl. *Muller*, Dir. Aut. 2001, S. 348, 349; *Auteri*, Dir. Ind. 2002, S. 411, 413 ff.

⁴ Vgl. *Romano*, GRUR Int. 2006, S. 552, 553 f.; *Casellati*, Dir. Aut. 2003, S. 360, 361 f.; *Auteri*, AIDA 1996, S. 83, 97.

⁵ Vgl. zum Ganzen bereits *Auteri*, AIDA 1996, S. 83, 85 ff., 96 ff.; zum Begriff der „*pirateria altruistica*“ siehe auch *de Sanctis*, AIDA 2000, S. 5; *Frassi*, Riv. Dir. Ind. 2002, I, S. 370, 386 ff.

⁶ Vgl. *Auteri*, Dir. Ind. 2002, S. 411, 415.

⁷ Zu diesem „Pakt“ zwischen den Rechteinhabern auf der einen und der Gesellschaft auf der anderen Seite siehe auch die Erwägungsgründe Nr. 5 und 7 der Multimedia-Richtlinie sowie *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, S. 733 f.

auf 1.282.248, in diesem Zeitraum war zugleich aber eine Steigerung der illegalen Online-Verbreitung festzustellen⁸. In den ersten sechs Monaten des Jahres 2004 wurden dagegen wieder 900.000 illegale CDs beschlagnahmt, wobei zu über 50% italienische Künstler betroffen waren⁹. Die genannten Straßenhändler sind zwar nicht aus dem römischen Straßenbild verschwunden, ihre Zahl hat aber deutlich abgenommen und der Verkauf scheint tendenziell weniger auffällig zu erfolgen. Die rechtliche Situation in Italien und ihre Entwicklung in den letzten Jahren darzustellen, soll Inhalt der vorliegenden Arbeit sein, die sich jedoch weitgehend auf zivilrechtliche Folgen von Urheberrechtsverletzungen beschränkt. Auf Straf- und Bußgeldvorschriften wird nur insoweit eingegangen, als sie Voraussetzungen für zivilrechtliche Sanktionen sind oder mit diesen in engem Zusammenhang stehen. Aus Gründen des Umfangs wurde auf eine Darstellung des Schutzes von Computerprogrammen und Datenbanken weitgehend verzichtet. Diesbezüglich sei aber auf die umfangreiche Darstellung von *Ringer*¹⁰ verwiesen.

Für die Unterstützung bei der Erstellung dieser Arbeit möchte ich insbesondere Herrn Prof. Dr. Michael Lehmann, der diese Arbeit betreut hat, und Herrn Prof. Dr. Josef Drexel für die Erstellung des Zweitgutachtens herzlich danken. Besonderer Dank gilt natürlich auch dem Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in München, dessen Promotionsstipendium mir die vorliegende Arbeit ermöglicht hat.

⁸ Vgl. *Comunicato Stampa FPM* v. 13.01.2004, abrufbar unter www.fimi.it/dettaglio_documento.asp?id=413&idtipo_documento=3.

⁹ Vgl. *Comunicato Stampa FPM* v. 17.08.2004, abrufbar unter www.fimi.it/dettaglio_documento.asp?id=470&idtipo_documento=3.

¹⁰ Der Rechtsschutz von Computerprogrammen in Italien, München 1999.